



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-141/2021
Datum, 14.06.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	29.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021

Sachdarstellung:

Die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises hat die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Der Ergebnisplan wird im Jahr 2021 ein Defizit in Höhe von 1.352.200 Euro ausgewiesen. Demgegenüber weist der Finanzplan im Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Defizit in Höhe von 1.152.980 Euro aus. Somit wird die gesetzliche Vorgabe nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (§ 3 Abs. 3 GemHVO), dass der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgung von Krediten finanzieren muss, nicht mehr erfüllt. Aufgrund des geplanten Anfangsbestands an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 6.000.000 € (=Liquide Mittel zum 01.01.2021) kann der für das Jahr 2021 geplante Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 3.915.180 Euro finanziert werden. Insgesamt muss der Fehlbedarf im Finanzhaushalt kleiner als die Bestände ‚nicht gebundener Liquidität‘ (jährlich ist hierzu ein Liquiditätsbericht vorzulegen) sein, um ausreichend ungebundene Liquidität für die geplanten Auszahlungen zur Verfügung zu haben. Wenn dies der Fall ist, entfällt die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, muss zumindest für das Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) mit Angabe wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann, vorgelegt werden. (HSK mit verringertem Umfang). Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine ausreichend ungebundene Liquidität für die Finanzierung des Finanzhaushaltes Jahr 2021 zur Verfügung steht. Da für die Jahre 2020 bis 2024 keine Darlehensaufnahme geplant wurde, sind in der Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2022 – 2024 entsprechende Erlöse aus dem Baugebiet ‚Im Bachgange‘ veranschlagt worden. Somit können die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt werden, so dass die Vorlage eines HSK nicht notwendig ist.

Bei der Genehmigung der unausgeglichenen Haushalte für die Jahre 2020 – 2022 werden lt. Finanzplanungserlass die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung angemessen berücksichtigt. So können für die Haushaltsjahre 2020-2022 die Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis, mit den Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen und ausserordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Mit dem Finanzplanungserlass wird die Möglichkeit gewährt, geplante Defizite des ordentlichen Ergebnisses mit der außerordentlichen Rücklage auszugleichen. Somit gilt das geplante ordentliche Ergebnis mit einem Defizit von 1.352.200 Euro rechtlich als ausgeglichen, da der Haushalt unter Verwendung der nachstehend aufgeführten Rücklagen ausgeglichen werden kann. Somit ist für den Haushalt Jahr 2021 ein Haushaltssicherungskonzept nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsgenehmigung für das Jahr Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- (1) Haushaltsgenehmigung Jahr 2021